

Richter Reinhard Dold

wird aufgefordert, folgende Unterlassungserklärung abzugeben:

Unterlassungserklärung

Ich, **Reinhard Dold**, Vorsitzender Richter der dritten Zivilkammer am Landgericht Heidelberg, verpflichte mich, es zu unterlassen, in Entscheidungen, die die Dauer des Gerichtsverfahrens der vor sechs Jahren am 14.05.2013 erlassenen EV 23 C 212/13 des Amtsgerichts Heidelberg betreffen, zwecks vorsätzlicher Rechtsbeugung in Verstoß gegen meinen Richtereid bewußt zu verschweigen, daß am 22.06.2018 gemäß § 198 Abs. 3 Satz 1 GVG eine Verzögerungsrüge erhoben wurde.

(Reinhard Dold, Vorsitzender Richter am Landgericht)

Deutsches Richtergesetz

§ 38 Richtereid

(1) Der Richter hat folgenden Eid in öffentlicher Sitzung eines Gerichts zu leisten:

"Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe."

(2) Der Eid kann ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

Nachstehend ist das Original der Verzögerungsrüge vom 22.06.2018 aus der Akte 23 C 212/13 als Faksimile reproduziert. Dieses Original enthält handschriftliche Notizen der Richterin Stefanie Baum. Diese Verzögerungsrüge hat Richter Reinhard Dold zwecks Rechtsbeugung vorsätzlich verschwiegen. Zu allen weiteren Details siehe das Dokument <http://www.chillingeffects.de/dold4.pdf>.

1793

ORIGINAL

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg
22.06.2018

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Amtsgericht Heidelberg
Kurfürstenanlage 15
69115 Heidelberg

Justiz Heidelberg
22. Juni 2018
Eingang 1 - Scheck _____ EUR

~~23 C 212/13~~ (alias 22 C 58/13 – Einstweilige Verfügung vom 14.05.2013)

Verzögerungsrüge

In dem obigen EV-Verfahren wird die Dauer des Verfahrens gemäß § 198 Abs. 3 Satz 1 GVG gerügt.
Als Betroffener bringe ich zum Ausdruck, daß ich mit der Verfahrensdauer nicht einverstanden bin.***

Ulrich Stiehl
(Ulrich Stiehl)

Vermehr. v. 02.07.18
Asthin-Verkehr kündigt Teil. hilfsweise
Antragrücknahme an

Ulrich v. 02.07.18
1) Do. ab 03. Juli 2018
2) Wu sp. 3 Tage

*** "Der Betroffene muss zwar zum Ausdruck bringen, dass er mit der Verfahrensdauer nicht einverstanden ist. Er muss aber nicht begründen, aus welchen Umständen sich die Unangemessenheit der Verfahrensdauer ergibt und welche Alternativen zur Verfahrensgestaltung in Betracht kommen. ... Ein Begründungserfordernis erscheint aus zwei Gründen entbehrlich: Richter brauchen keine Belehrung zur Verfahrensgestaltung, und außerdem wären Verfahrensbeteiligte, die nicht anwaltlich vertreten sind, mit solchen Begründungsanforderungen überfordert."
(BT-Drucksache 17/3802, Seite 21)